

Anwendungshilfe für Artikel 17: Recht auf Löschung und Recht auf Vergessenwerden

0. EINLEITUNG



Nachfolgend werden kurz die Regelungsinhalte, die wichtigsten Definitionen, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten des Verantwortlichen in Bezug auf das Berichtigende, Löschen oder Sperren (Einschränkung der Verarbeitung) von Daten beschrieben sowie Hinweise gegeben. Entsprechende Begehren von betroffenen Personen sind grundsätzlich innerhalb eines Monats zu erledigen, andernfalls können erhebliche Bussgelder drohen.

Anhand der **Musterzyklen** kann geprüft werden, wie vorgegangen werden muss,

1. wenn ein **Löschantrag** seitens eines Kunden eingeht
2. im Fall von gesetzlichen, satzungsmässigen oder vertraglichen **Aufbewahrungsfristen**

1. REGLUNGSINHALTE



Verpflichtung des Verantwortlichen nicht mehr benötigte Daten zu löschen

Recht der betroffenen Person die unverzügliche Löschung ihrer Daten beim Verantwortlichen zu verlangen

2. DEFINITIONEN

Löschung

I. physische Löschung

gespeicherte personenbezogene Daten in einer Datensammlung werden **unwiederbringlich zerstört** bzw. **unkenntlich gemacht** und somit **irreversibel entfernt**

Ziel

vorhandene personenbezogene Daten können **nach dem Löschvorgang unter keinen Umständen** vorhanden sein, da sie **unkenntlich** gemacht wurden und **nicht rekonstruiert** werden können

Beispiel

Daten löschen auf einer Festplatte durch **Überschreiben**, d.h. sämtliche **Speicherbereiche** werden mit **Zufallswerten überschrieben** und die **Festplatte** kann im Anschluss bei Bedarf neu beschrieben werden

II. logische Löschung

der **Zugriff** auf Daten wird durch **programmtechnische Massnahmen verhindert**

Beachte

das logische Löschen findet nur **Anwendung bei einer automatisierten Datenverarbeitung**

Beispiel

gespeicherte Daten stehen **keinen Nutzern mehr zur Verfügung**, z.B. dadurch, dass das **Betriebssystem** die logisch gelöschten Daten als **nicht mehr vorhanden** interpretiert

Achtung

ob logisches Löschen für eine konkrete Datenbearbeitung eine angemessene oder geeignete technische Massnahme im Sinne einer datenschutzkonformen Löschung darstellt oder im Einzelfall physisch zu löschen ist, hängt v.a. von der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den möglichen Risiken für die betroffene Personen ab

Erinnerung

organisatorische Massnahmen, wie bspw. das Einrichten eines erweiterten Zugriffsschutzes oder einer Datensperre stellen weder Massnahmen des Vernichtens noch des physischen bzw. logischen Löschens dar



Abgrenzung Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Synonym: Sperrung)

Einschränkung der Verarbeitung

die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken

Anwendungsbeispiele

- I. ist eine Löschung **im Fall einer nicht automatisierten Datenverarbeitung** wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gem. Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. § 35 Abs. 1 S.2 BDSG neu)
- II. stehen einer Löschung der Daten im Fall des Art. 17 Abs. 1 a DSGVO ("Zweckwegfall der Datenerhebung") Aufbewahrungsfristen bzw. Beweis Zwecke entgegen, werden diese Daten gekennzeichnet, um eine weitere Verarbeitung der Daten mithilfe der Einschränkung der Verarbeitung zu unterbinden (vgl. § 35 Abs. 3 BDSG neu)
- III. werden Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von eigenen Rechtsansprüchen benötigt, sind diese Daten ebenfalls für eine eingeschränkte Verarbeitung zu kennzeichnen (vgl. Art. 17 Abs. 3 e DSGVO)



Abgrenzung Löschung und Vernichtung

Vernichtung

der Datenträger wird mit den Informationen oder dem Personenbezug selbst zerstört

Anwendungshinweis

der Formulierung „das Löschen oder die Vernichtung“ am Ende von Art. 4 Nr. 2 DSGVO lässt sich entnehmen, dass es **keiner „Vernichtung“ der Daten bedarf**, d.h.

es reicht aus, die Daten **für den gewöhnlichen Gebrauch** (z.B. Abruf über Kundendatenbank, Online-Abruf oder Abruf über ein E-Mail-Programm) **unbenutzbar** zu machen, d.h. dass Personendaten nach dem Vorgang des Löschens nicht mehr vorhanden oder unkenntlich sind und nicht mehr rekonstruiert werden können

Reichweite

eine "Löschung" **auf allen verfügbaren** Datenträgern und eine Löschung **sämtlicher Zwischen- und Sicherheitskopien sind nicht erforderlich**, da regelmässig die vorherigen Datensicherungen überschrieben werden. Daten, die im Originaldatenbestand vernichtet werden, sind in den späteren Datensicherungen ebenfalls nicht mehr vorhanden und können deshalb auch im Rahmen einer nachträglichen Datenwiederherstellung nicht mehr rekonstruiert werden



Anonymisieren

Personendaten werden **unwiderruflich verändert**, dass die betroffene Person **weder direkt noch indirekt** durch den Verantwortlichen oder Beteiligten **identifiziert werden kann**

Hinweis: die **Veränderung muss unumkehrbar** sein

Anwendungshinweis

die Anonymisierung wird oft als Alternative zur Löschung verwendet, da die Funktion als gleichwertig betrachtet werden kann

Beachte

Löschung ist der Anonymisierung **vorzuziehen**,

- I. da Daten, die isoliert betrachtet nicht personenbezogen sind, im Zusammenhang mit Big Data unter Umständen de-anonymisiert werden können
- II. da keine unnötigen Datensammlungen entstehen sollen, die keinen eindeutigen Zweck verfolgen



3. RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

1.§ die betroffene Person kann die unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten beim Verantwortlichen verlangen

2.§ **grundsätzlich** kann die betroffene Person verlangen, dass ihr alle Empfänger, denen ihre Daten übermittelt wurden, gem. Artikel 19 S.2 DSGVO mitgeteilt werden
-> **Beachte separate Anwendungshilfe zu Artikel 19 DSGVO "Mitteilungspflicht"**

4. PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN

1.§ ein Verantwortlicher muss **nach Eingang eines Löschantrags** einer betroffenen Person ihre personenbezogene Daten **unverzüglich löschen**, wenn keine Ausnahmen bzw. Aufbewahrungsfristen dem Löschbegehren entgegenstehen

2.§ ein Verantwortlicher unterliegt auch ohne expliziten Löschantrag einer betroffenen Person den allgemeinen Löschverpflichtungen aufgrund des Grundsatzes der Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 c DSGVO)

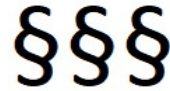
3.§ ein Verantwortlicher hat die **Pflicht Daten nach Ablauf der gesetzlichen, satzungsmässigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen zu löschen**
Erinnerung
Daten, die gem. Art. 17 Abs. 3 e DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden, können zur eigenen Verteidigung in ihrer Verarbeitung eingeschränkt bzw. gesperrt werden

4.§ **Mitteilungspflicht gem. Artikel 19 S. 1 DSGVO**
werden **Daten gelöscht**, ist der Verantwortliche **verpflichtet** die **Änderung** der Daten an **alle Empfänger**, denen die Daten offengelegt wurden, **mitzuteilen** insofern die **Mitteilung nicht unmöglich oder der Aufwand unverhältnismässig ist**
Erinnerung: Mitteilungspflicht besteht auch bei einer Einschränkung der Verarbeitung

5. MUSTERZYKLUS EINES LÖSCHANTRAGS



Antrag einer betroffenen Person auf unverzügliche Löschung ihrer personenbezogener Daten



Eigenständige Überprüfung der Löschpflichten durch den Verantwortlichen mithilfe des separaten Löschkonzepts



1. Schritt:

Überprüfung der Identität der betroffenen Person

ODER

1. Schritt:

Überprüfung der gesetzlichen, satzungsmässigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen

Die weitere Vorgehensweise kann für beide Fälle herangezogen werden:



2. Schritt: Prüfung, ob ein **Löschanspruch** gem. Artikel 17 Abs. 1 DSGVO vorliegt:

I. die personenbezogenen Daten sind für **Zwecke**, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig (Wegfall des Zwecks)**

II. die betroffene Person **widerruft** ihre **Einwilligung** (gem. Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO) und es fehlt eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (**Wegfall der Rechtsgrundlage**)

Beispiele für andere Rechtsgrundlagen:

1. Verarbeitung zur Wahrung (überwiegender) Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 f DSGVO
2. Vorliegen einer Aufbewahrungspflicht gem. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (§147 AO; §257 HGB)

Beachte Art. 7 Abs. 3 DSGVO:

die Rechtmässigkeit der bereits erfolgten Datenverarbeitung, die aufgrund der Einwilligung erfolgte, wird nicht berührt

III. die betroffene Person legt gem. **Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch** gegen die Verarbeitung im **öffentlichen Interesse** ein und es liegen **keine vorrangigen berechtigten Gründe** für die Verarbeitung vor (**Widerspruch**)

Lösung: Interessenabwägung im Einzelfall (keine Kriterien vorgeschrieben)

IV. die betroffene Person legt **gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch** gegen Verarbeitung ein, die in **Verbindung** mit dem Betreiben von **Direktwerbung** steht (**Widerspruch**)

V. die personenbezogenen Daten wurden unrechtmässig verarbeitet (**Unrechtmässigkeit**)

VI. die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt (**spezielleres Gesetz**)

Beispiel für spezielle Löschpflichten:

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen müssen nach Vertragsende die Bestandsdaten ihrer Kunden (§95 Abs. 3 S.1 TKG) sowie Verkehrsdaten (§96 Abs. 1 S. 3 TKG bzw. nach Ablauf der Höchstspeicherfrist §113b Abs. 8 TKG) löschen

VII. die personenbezogenen Daten eines **Kindes** wurden in Bezug auf **angebotene Dienste der Informationsgesellschaft**, d.h. Internetangebote, wie Medien, Webshops oder Online-Spiele, Streaming-Diensten und sozialen Netzwerken erhoben

Hinweis:

das Recht auf Löschen soll den Personen, die im Kindesalter (d.h. im Alter über 16 Jahren oder durch gesetzliche Vertreter) eine Einwilligung erteilt haben auch im Erwachsenenalter zustehen

3. Schritt: Prüfung, ob trotz Löschanpruch eine weitere **Verarbeitung**

gem. Artikel 17 Absatz 3 DSGVO erforderlich ist

wenn **JA**,
dürfen Daten **nicht gelöscht** werden

wenn **NEIN**,
müssen Daten **gelöscht** werden

Erforderlichkeit besteht:

I. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungs-
äußerung und Information gem. Art. 85 DSGVO
können Mitgliedstaaten konkretisierende
Regelungen erlassen (Art. 17 Abs. 3 a DSGVO)

II.

a) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
(= gesetzliche Speicher-, Auskunfts-, Übermittlungs-,
Dokumentations-, Melde-, Herausgabepflichten)

(Art. 17 Abs. 3 b DSGVO)

Beachte Öffnungsklausel § 35 BDSG neu:

- bei nicht automatisierter Datenverarbeitung (Abs. 1)
-> **geringe Anwendung** max. bei Microfiches
 - Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der
betroffenen Person (Abs. 2)
 - gesetzliche Speicher-, Auskunfts-, Übermittlungs-,
Dokumentations-, Melde-, Herausgabepflichten
und satzungsmässige oder vertragliche
Aufbewahrungsfristen (Abs. 3)
- b) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im
öffentlichen Interesse liegt (gem. Art. 23 Abs. 1 e DSGVO)
- c) wenn Ausübung in öffentlicher Gewalt erfolgt
(gem. Art. 23 Abs. 1 h DSGVO)

III. aus Gründen des öffentlichen Interesses im
Bereich der öffentlichen Gesundheit

(betrifft v.a. Gesundheitsdaten: Art. 9 Abs. 2 h in Verbindung
mit Art. 9 Abs. 2 i DSGVO) (Art. 17 Abs. 3 c DSGVO)

IV. für im öffentlichen Interesse liegende Archiv-
zwecke, wissenschaftliche oder historische
Forschungszwecke oder statistische Zwecke,
deren Verwirklichung der Ziele ernsthaft
beeinträchtigen bzw. unmöglich machen würde
(Art. 17 Abs. 3 d DSGVO)

V. zur Geltendmachung, Ausübung oder
Verteidigung von Rechtsansprüchen v.a. wenn
Auseinandersetzungen nach Ablauf der
Aufbewahrungsfristen anstehen oder sehr
wahrscheinlich zu erwarten sind (Art. 17 Abs. 3 e DSGVO)

-> Beachte die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen
(vgl. beiliegende Übersicht)

-> nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist eine
Einschränkung der Verarbeitung anstatt der
Löschung möglich (Rechenschaftspflichten)

Prüfung, ob personenbezogene
Daten gem. Art. 17 Abs. 2 DSGVO
öffentlich gemacht wurden

wenn **JA**,
müssen Daten **gelöscht** werden,
die **veröffentlicht** wurden
(z.B. auf einer Website)

Beachte:

unter Berücksichtigung der
verfügbaren Technologie und
Implementierungskosten
angemessene Massnahmen
- auch technischer Art -
einleiten, damit alle Zuständigen
der Datenverarbeitung informiert
werden, dass die betroffene Person
die Löschung ihrer Daten verlangt
-> auch die Löschung aller Links,
Kopien, Replikationen etc.



4. Schritt: Prüfung, ob betroffene Daten gem. Artikel 19 DSGVO **anderen Empfängern offengelegt** wurden

wenn **JA** 



I. Erstellung einer **Liste mit allen Empfängern**



II. Mitteilung an alle Empfänger, dass und **welche Daten gelöscht** werden müssen bzw. dass die **Verarbeitung der Daten eingeschränkt** werden muss




Hinweis:

es ist **keine Mitteilung** an die Empfänger **erforderlich**, wenn es **unmöglich** oder mit einem **unverhältnismässigen Aufwand** verbunden ist

ACHTUNG: folgendes Recht kann die betroffene Person **nach Bedarf** in Anspruch nehmen



betroffene Person hat **Information** über die **Empfängerliste** ihrer Daten gem. Artikel 19 S. 2 DSGVO **verlangt** 

wenn **JA**, **Weiterleitung** der **Empfängerliste** unter folgenden **Aspekten**



1. Form und Sprache (gem. Artikel 12 Absatz 1 DSGVO),

d.h. Mitteilung wird in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer und verständlicher Sprache an die betroffene Person übermittelt

Beachte:

die Mitteilung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich, wenn die Identität der betroffene Person sichergestellt ist, erfolgen

2. zeitliche Vorgaben (gem. Artikel 12 Absatz 3 DSGVO),

d.h. die Informationen werden **unverzüglich** bzw. **innerhalb** eines **Monats** an die betroffene Person übermittelt

Hinweis:

eine **zweimonatige Fristverlängerung** kann aufgrund der Komplexität bzw. der Anzahl an Anträgen erhoben werden, wenn die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Antragsingang über die Verlängerung inkl. derer Gründe informiert wird

Beachte:

bei elektronisch gestellten Anträgen soll der Informationsaustausch, wenn möglich auch weiterhin über diesen Weg erfolgen



3. Kosten (gem. Artikel 12 Absatz 5 DSGVO)

die angeforderten Informationen werden **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt

Hinweis:

im Fall von offenkundig unbegründeten bzw. exessiven Antragsstellungen kann ein Entgelt verlangt werden bzw. eine Antragsbearbeitung verweigert werden

Hinweis:

verweigert der Verantwortliche eine **Antragsbearbeitung** muss er **ohne Verzögerung** bzw. innerhalb eines Monats die betroffene Person über die **Gründe** für die **Verweigerung**, die **Beschwerdemöglichkeit** bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO) bzw. die Möglichkeit einen **gerichtlichen Rechtsbefehl** (Art. 79 DSGVO) einzuleiten, **informieren**



6. EMPFEHLUNG FÜR LÖSCHANTRAGSBEARBEITUNG

Beispiel: vorgefertigter Antrag für die Löschung ist auf der Website eingestellt



die inhaltliche Ausgestaltung des Antrags muss sicherstellen, dass der Verantwortliche aufgrund des Antrags eine Entscheidung treffen kann
-> wichtig sind Angaben zum Antragssteller (Identifizierung) und der Löschgrund



Verantwortlicher darf Kopien von Dokumenten der betroffenen Person einfordern, damit die Identität des Antragstellers überprüft werden kann.
Betroffene Person muss hingewiesen werden, dass nicht erforderliche Angaben durch sie vor der Übermittlung zu schwärzen sind.



implementierte technische und organisatorische Massnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Löschung bzw. des Rechts auf Vergessenwerden soll in den Datenschutzrichtlinien des Verantwortlichen abgebildet sein, um dokumentieren zu können, dass die Datenverarbeitung gem. der DSGVO erfolgt.



Verantwortlicher kommt seiner Löschpflicht bzw. dem Löschverlangen nicht nach. Die Aufsichtsbehörde kann die Löschung oder die Information gegenüber Dritten anordnen. Geldbussen in Höhe von bis zu 20.000.000€ bzw. 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatz des vergangenen Geschäftsjahres.

7. ALLGEMEINE HINWEISE



Ziel der Löschung ist die unwiederbringliche Zerstörung oder Unkenntlichmachung und damit die irreversible Entfernung von in Datensammlungen gespeicherten personenbezogenen Daten.

Massnahmen sind das Löschen von Verknüpfungen und Codierungen sowie bei wiederbeschreibbaren Datenträgern der Einsatz einer speziellen Löschoftware ohne Rekonstruktionsmöglichkeiten bis hin zur physischen Vernichtung der Datenträger.



eine betroffene Person kann **formlos ihr Recht auf Löschung in Anspruch** nehmen



Werden **Daten elektronisch verarbeitet**, soll eine Möglichkeit für die betroffene Person bestehen, ihren **Löschantrag ebenfalls elektronisch** zu übermitteln (vgl. Erwägungsgrund 59 DSGVO)



die **Gefahren** im Zusammenhang mit einer **fortgesetzten Datenverarbeitung im Internet** werden besonders im Erwägungsgrund 65 betont.

Hier erfolgt ein ausdrücklicher Hinweis, dass eine betroffene Person nicht immer über den vollen Umfang der Tragweite ihrer Einwilligung im Klaren ist. Aufgrund dessen muss der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt werden, die **Löschung ihrer gespeicherten Daten im Internet verlangen** zu können.



Löschpflicht des **Verantwortlichen** ist in den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO geregelt
Beachte: Speicherung von personenbezogene Daten ist nur gestattet solange der Zweck der Verarbeitung verfolgt wird

Achtung: Speicherfrist soll unbedingt auf das erforderliche Mindestmass beschränkt werden

Folge: Verantwortlicher muss Fristen für die Löschung bzw. für die regelmässige Überprüfung festlegen